VERORDNUNG (EWG) Nr. 1703/85 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1985

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahre 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung im Jahre 1985 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	IKRK
3. Bestimmungsland	Philippinen
4. Lieferstufe und -ort	cif Manila
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	50 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	2,5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und : „PHL-35 / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / MANILA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 14. November 1984
2. Begünstigter	UNRWA
3. Bestimmungsland	Israel
4. Lieferstufe und -ort	cif Ashdod
5. Vertreter des Begünstigten (3)	UNRWA Headquarters, Attn. Mr Worm, PO box 700-A, 1400 Wien (Telex : 135310)
6. Gesamtmenge	100 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(5)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (6)

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Programm :	1984	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 20. Juli 1984	
2. Begünstigter	Bolivien	
3. Bestimmungsland		
4. Lieferstufe und -ort	frei Bestimmungsort La Paz via Antofagasta	
5. Empfänger (3)	OFINAAL, M. Luis Rios Jordan, av. Montes 768, La Paz, Bolivien (Tel. 36 40 51)	
6. Gesamtmenge	100 Tonnen	100 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche	
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	20 kg	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACEITE DE MANTEQUILLA / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEIA A BOLIVIA / DISTRIBUIÓN GRATUITA"	
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1985	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	—	
b) Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (7)	

Bezeichnung der Partie	E
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	IMBEC
3. Bestimmungsland	Mosambik
4. Lieferstufe und -ort	cif Häfen Mosambik
5. Vertreter des Begünstigten (3)	IMBEC, E.E., CP 4229, Maputo, destinado aos desvios no 125 da Empresa do Abastecimento da cidade de Maputo e no 32 da Companhia Industrial da Matola, Mozambique (Telex : 6-206 IMBEC Mo Maputo)
6. Gesamtmenge	100 Tonnen
7. Herkunft des Butteroil	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	belgische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der belgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (8)

Vermerke

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, S. 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, S. 2 veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Der Zuschlagsempfänger nimmt mit dem Begünstigten so schnell wie möglich Kontakt auf, um die notwendigen Versandpapiere festzusetzen.

(4) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission : Thai Military Bank Bldg., 9th & 10th Flrs, 34, Phya Thai Road, Bangkok, Thailand,
Telex : 086/2764 COMEUBK TH.

(5) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihrer Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(6) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission :

2 Rehov IbnGVIROL 6 Eliahu House, 10th floor,
Tel Aviv, Israel
Telex : 342108 DELEG IL.

(7) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission :

Valle Arriba, Calle Colibri, Carretera de Baruta, Caracas, Venezuela
Telex 26336 COMEU VC.

(8) Der vom Zuschlagsempfäger zu kontaktierende Delegierte der Kommission :

A. Marongiu,
Delegado CCE NA RPM, Hotel „Polana",
Quarto 143, Maputo
Telex : 6-146 CCE MO.